Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Bissendorfer Schulen e.V." Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wedemark Ortsteil Bissendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Burgwedel eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein mit Sitz in Bissendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Anliegen, die im Interesse des Lebens der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind, insbesondere:

- Die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Bissendorf
- Beschaffung von Lehr-. Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Betrieb einer Schulbibliothek
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- Unterstützung bedürftiger Schüler

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet warden.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel durch
   1. Mitgliedsbeiträge
   2. Veranstaltungen
   3. Spenden jeglicher Art

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstüzt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Es ist mit Beginn der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schuljahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schuljahresende mitzuteilen.

b) durch Ausschluss: Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Frist, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

e) bei sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein. Für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung,

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung Wedemark Echo unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.Anträge, die bis 3 Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich übermittelt wurden, sind zu berücksichtigen. Über die Aufnahme später gestellter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) Wahl des Vorstandes,
   b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
   c) Genehmigung der Jahresrechnung,
   d) Entlastung des Vorstandes,
   e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
   g) Satzungsänderungen,
   h) Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der

Mitglieder oder mindestens 20 Mitglieder die Einberufung verlangen, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied geleitet.
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Zwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Der Schriftführer hat ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten. Sie kann Leitlinien für die Vorstandsarbeit beschließen
10. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) Der oder dem Vorsitzenden,
b) der oder dem Stellvertreter/in,
c) der oder dem Schriftführer/in,
d) der oder dem Schatzmeister/in und
e) der oder dem Beisitzer/in.

(2) Außerdem gehören dem Vorstand beratend an:

a) der/die Schuleiter/in in der jeweils gültigen Organisationsform der Bissendorfer Schulen oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Lehrerschaft,
b) ein gewähltes Mitglied des Schulelternrates/ der Schulelternräte

soweit diese nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(6) Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(8) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und durch den Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Im Sinne des §26 BGB können sie den Verein alleine Vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. In Kassenangelegenheiten ist der/die Schatzmeister/in besonderer Vertreter/in gemäß § 30 BGB.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung Kassenabschluss

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 13 Finanzen

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Mittel werden ausschließlich zur Deckung der für die Arbeit des Vereins entstehenden Kosten verwendet.
3. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
4. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
5. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
6. Der/Die Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung von der Mitgliederversammlung beschlossen, hat der Vorstand diese durchzuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins die Heinrich-Henstorf-Stiftung-Bissendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen aus rechtlichen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.08.1993 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 08.11.1993 geändert.

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 4.12.2019 wurde die komplett überarbeitete Satzung neu beschlossen.

Bissendorf, 04.12.2019

1. Vorsitzende
Ilknur Korkut

2. Vorsitzende
Natalia Feno